

VERORDNUNG BETR. LEINENZWANG FÜR HUNDE UND HUNDEKOTAUFNAHMEPFLICHT

Verordnung des Gemeinderates der Markgemeinde Fulpmes vom 31. Juli 2017 über den Leinenzwang für Hunde und die Hundekotaufnahmepflicht

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, wird verordnet:

§ 1 Leinenzwang

- (1) Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der Leine (mit einer maximalen Länge von zwei Metern) zu führen.
- (2) Für die Einhaltung der Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.
- (3) Der Hundeleinenzwang gilt ganzjährig für folgende Bereiche der Marktgemeinde Fulpmes.
 - a) öffentliche Einrichtungen, wie allgemein zugängliche Gebäude, Parkanlagen, Spielplätze, Festzelt beim Musikpavillon und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen;
 - b) öffentliche Verkehrsflächen im Ortsgebiet;
 - c) Feld-, Spazier-, Wander- und Radwege außerhalb der geschlossenen Ortschaft und
 - d) Bereich von beweideten Weideflächen;
- (4) Ausnahmen vom Leinenzwang:

Ausgenommen vom Leinenzwang ist folgender in der Anlage farblich markierter Spazierweg (vom Kriegerfriedhof bis zum neuen Gewerbegebiet/Gewerbezone 10).
- (5) Vom Leinenzwang sind im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes ausgenommen:
 - a) Diensthunde öffentlicher Dienststellen
 - b) Jagd- und Sanitätshunde (insbesondere Diensthunde der Bergrettung, der Bergwacht und des Roten Kreuzes)

§ 2 Hundekotaufnahme

- (1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Straßen, Plätze, Gehsteige, Park- und Grünanlagen, öffentliche Kinderspielplätze und dgl. durch Hunde nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß (z.B. Hundekotsammelsack) aufgenommen und im Anschluss daran über ein Straßenmüllgefäß oder die Hausmülltonne entsorgt wird.
- (3) Die Hundekotaufnahmepflicht gilt ganzjährig im gesamten Gemeindegebiet.

§ 3 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d iVm § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EUR 360 geahndet.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000 geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Zugleich treten alle früheren Verordnungen betreffen Leinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht der Marktgemeinde Fulpmes außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Mag. Robert Denifl

Gezeichnet aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.07.2017
Kundgemacht vom 08.08.2017 bis 22.08.2017

